

BASF SE, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

02.08.2017
FFR – D 105
Albert Hasselmeyer
albert.hasselmeyer@basf.com

CDS/S – C 104
Dirk Voeste
dirk.voeste@basf.com

Seite 1 von 5

Stellungnahme zu E-DRÄS 8

Sehr geehrte Damen und Herren des DRSC,

wir begrüßen den Entwurf des DRÄS 8 mit seinen hilfreichen Klarstellungen zu der Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung ab dem Geschäftsjahr 2017. Anbei unsere Stellungnahme zu Ihren Fragen:

Frage 1: Definition von Risiko

Im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung ist über Risiken zu berichten, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden.

Allgemein, und so auch im DRS 20, wird unter Risiko ein mögliches künftiges Ereignis verstanden, das zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch eine Prognose oder ein Ziel) führt. In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war (siehe für eine ausführliche Darstellung die Begründung zum Standardentwurf Tz. B76 bis B84). Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

a) Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Ja. Mit der EU-Richtlinie 2014/05/EU und dem CSR-RUG zu deren Umsetzung in Deutschland wurde der Bezugsrahmen für berichterstattungspflichtige Risiken auch auf Risiken außerhalb des Unternehmens ausgedehnt (so auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 57: „Anders als bei Risiken im Rahmen des finanziellen Teils des Lageberichts geht es bei den nach § 289c Absatz 3 Nummer 3 HGB-E zu berichtenden Risiken nicht in erster Linie um Risiken für das Unternehmen selbst, sondern um Risiken für nichtfinanzielle Aspekte außerhalb des Unternehmens – also für die Umwelt, für Arbeitnehmer und für die anderen nichtfinanziellen Belange.“)

BASF SE
67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon: +49 621 60-0
Telefax: +49 621 60-42525
E-Mail: global.info@basf.com
Internet: www.basf.com

Sitz der Gesellschaft:
67056 Ludwigshafen

Registergericht:
Amtsgericht Ludwigshafen
Eintragsnummer: HRB 6000

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Hambrecht

Vorstand:
Kurt Bock, Vorsitzender;
Martin Brudermüller, stellv. Vorsitzender;
Saori Dubourg, Hans-Ulrich Engel, Sanjeev Gandhi,
Michael Heinz, Markus Kamieth, Wayne T. Smith

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Berlin

02.08.2017

Seite 2 von 5

Stellungnahme zu E-DRÄS 8

Für die Praxis bleibt aber das Problem bestehen, diese Risiken zu bestimmen und zu operationalisieren. Weder die Richtlinie noch das CSR-RUG geben direkt vor, wie diese Risiken zu bestimmen sind. Dazu folgende Anmerkungen

- Risiko ist ein relativer Begriff, der stets einen Bezugspunkt benötigt.
- Die Textziffern B77 und B79 des E-DRÄS 8 gehen davon aus, dass die Erwartungen der Stakeholder Bezugspunkt für die Ableitung der erwarteten oder angestrebten Entwicklung sind und sich in eine Prognose oder ein Ziel des Unternehmens übersetzen.
- Auch die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission gehen als Grundsatz davon aus, dass in der nichtfinanziellen Erklärung die Interessen und Erwartungen der Stakeholder berücksichtigt werden und stellen daher der Grundsatz der Stakeholder-Orientierung auf. Eine explizite Empfehlung zur direkten Ableitung der Risikobezugspunkte aus den Stakeholder-Erwartungen findet sich jedoch in den Leitlinien der EU nicht.
- Die Ableitung von Risikobezugspunkten aus Stakeholder-Erwartungen stellt eine mögliche Vorgehensweise dar. Allerdings bleibt auch im E-DRÄS 8 offen, wie dies bei heterogenen oder sich gar widersprechenden Erwartungen innerhalb oder/und zwischen Stakeholdergruppen (wie z.B. Kunden, Mitarbeiter, Investoren, zivilgesellschaftliche Akteure) erfolgen soll. In diesem Fall bleibt es im Ermessen des Unternehmens zu entscheiden, welche Stakeholdergruppen für das Unternehmen relevant sind und was – aus deren berechtigten Erwartungshaltungen heraus - der „gemeinsame Nenner“ ist.
- Zudem sollten Unternehmen nicht über diese Hintertür gezwungen werden, sich doch Ziele für nichtfinanzielle Aspekte setzen zu müssen, da die Risikoberichterstattung im Sinne von § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB auch dann erfolgen muss, wenn das Unternehmen kein Konzept und damit auch keine spezifischen Ziele zu einem der nichtfinanziellen Aspekte verfolgt.
- Insgesamt sollte es der Unternehmensleitung überlassen bleiben, ob und in welchem Ausmaß sie die Erwartungen von Stakeholdern berücksichtigt. Die Berichtsadressaten könnten sich auch dann eine Meinung über die Risikosituation bilden, wenn ein Unternehmen eine Vorstellung von der angestrebten oder erwarteten Entwicklung bzgl. eines nichtfinanziellen Aspekts unabhängig von Stakeholdern entwickelt, solange es die von ihm angestrebten oder zumindest erwartete Entwicklung beschreibt und darstellt, worin es die negative Abweichung hiervon sieht. Die verschiedenen Stakeholder können dies dann mit ihren eigenen, vielfach heterogenen Vorstellungen und Einschätzungen zum Potenzial einer negativen Abweichung vergleichen.

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Berlin

02.08.2017

Seite 3 von 5

Stellungnahme zu E-DRÄS 8

- b) Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?

Nicht relevant, da der begrifflichen Ausdehnung des Risikobegriffs trotz der oben beschriebenen Problematik seiner praktischen Umsetzung zugestimmt wird.

Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht

Neben der Bereitstellung der im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung geforderten Angaben in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht können diese auch vollständig in den Konzernlagebericht integriert werden. Im Falle der Nutzung der letztgenannten Möglichkeit wird empfohlen, im Konzernlagebericht die Stellen anzugeben, an denen die geforderten Angaben bereitgestellt werden. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Vergleichbarkeit für die Adressaten des Konzernlageberichts zu verbessern.

Befürworten Sie diese Empfehlung?

Wir befürworten diese Empfehlung. Bei einer vollständigen Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht sollte im Sinne einer Leserführung sowie zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit eine Übersicht über die Platzierung der jeweiligen, für die nichtfinanzielle Erklärung relevanten, Inhalte im Lagebericht gegeben werden. Dies könnte zum Beispiel in Form einer Verweistabelle erfolgen.

Frage 3: Geschäftsmodell

Gemäß § 315c HGB i.V.m. § 289c Abs. 1 HGB haben Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. In der Praxis hat sich die Beschreibung des Geschäftsmodells im Konzernlagebericht etabliert, wofür konkretisierende Regelungen insbesondere in Tz. 37 enthalten sind. Bei den im E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 handelt es sich um Formulierungsänderungen, die keine Änderung der bisherigen Anforderungen intendieren. Sie dienen einer Neustrukturierung und Klarstellung der bisherigen Anforderungen. Die Pflicht zur Darstellung des Geschäftsmodells für Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, wird in Tz. 257 geregelt.

- a) Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?

Ja. Die Änderungen sind im Sinne einer Klarstellung und Hilfestellung zur Auslegung des HGBs hilfreich und sinnvoll. Sie sind zudem unkritisch, weil ein doppelter Vorbehalt gilt (soweit erforderlich zum Verständnis des Geschäftsverlaufes UND soweit erforderlich für das Verständnis des Geschäftsmodells).

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Berlin

02.08.2017

Seite 4 von 5

Stellungnahme zu E-DRÄS 8

- b) Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 257) für hilfreich?

Ja. Die Frage entstammt einer Diskussion aus den DRSC-Fachausschüssen für IFRS und HGB vom 21.4. auf Basis des damaligen Textvorschlags, der bei Tz. 37 mit dem HGB-Wortlaut begann („Das Geschäftsmodell des Konzerns ist kurz darzustellen“). Die Teilnehmer der Diskussion sprachen sich dafür aus, im DRS 20 die Anforderungen zur nichtfinanziellen Erklärung nicht mit den (für einen größeren Kreis von Unternehmen geltenden) Anforderungen zu den Grundlagen des Konzerns zu vermischen. Daher wurde für Tz. 37 der oben erwähnte Vorbehalt eingefügt und in den Passagen zur nichtfinanziellen Erklärung auf Tz. 37 verwiesen. Die getrennte Regelung ist eine technisch sehr saubere Lösung.

Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung), zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?

Diese Angabe ist redundant, da bereits aus der Formulierung „Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte“ in §289c Abs. 2 Satz 1 HGB klar wird, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt. Dies gilt auch für Konzernlageberichte, wie sich aus §315c Abs. 1 HGB ergibt.

Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?

Wir teilen die Einschätzung, dass innerhalb eines Aspektes alle für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und für die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit wesentlichen Sachverhalte dargestellt werden sollten (Tz. 262). Gleichzeitig trägt es zur Berichtseffizienz bei, wenn Angaben zusammenhängend dargestellt werden dürfen, wenn diese Informationen mehrere Aspekte oder Sachverhalte betreffen (Tz. 264).

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Berlin

02.08.2017

Seite 5 von 5

Stellungnahme zu E-DRÄS 8

Hier bestünde sonst ein gewisser Zielkonflikt und die Gefahr der Redundanz bei der Darstellung unternehmensübergreifender Konzepte und Maßnahmen, die für mehrere Aspekte und Sachverhalte relevant sind.

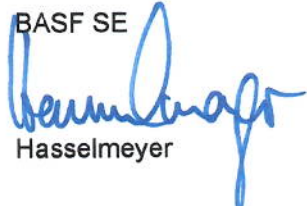
Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung

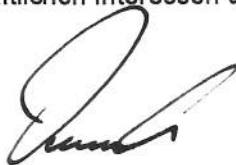
Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?

Wir begrüßen den Grundsatz, dass die Kosten der Informationsbeschaffung für das Unternehmen und der Informationsnutzen für die Adressaten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Vor allem vor dem Hintergrund hochgradig komplexer Wertschöpfungsketten bleibt offen, wie Kosten und Nutzen konkret erhoben und abgewogen werden sollen. Im Endeffekt bleibt dies eine Ermessensentscheidung des Unternehmens.

Hilfreich sind auch die Ausführungen, wonach nur über bestehende Konzepte berichtet und transparent gemacht werden soll, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette das Unternehmen nichtfinanzielle Aspekte adressiert. Letztendlich muss die nichtfinanzielle Erklärung die gelebte Unternehmensrealität widerspiegeln und damit auch die Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und nichtfinanziellen Aspekten.

BASF SE

Hasselmeyer


Voeste